

Ich schließe nun diese Zeilen, die ich der guten Sache gewidmet wissen möchte, mit einem herzlichen „Lecturis salutem!“ Würden sie nur bei einigen Lesern den erwünschten Erfolg haben, es würde den Verfasser gar sehr freuen. Freuen, dass es ihm gönnt war, mit seinen schwachen Kräften zur Bekämpfung eines Übelns aufgefordert zu haben, welches in unseren Tagen so verheerend einen Theil unserer heiligen Kirche schädigt und welches, weil heimlich sich fortpflanzend, um so gefährlicher ist. Darum fratres, vigiles estote!

Trautenau.

Professor W. Fodermann.

XIII.—XV. (Spending der heiligen Taufe an Kinder aus Civilehen und Immatrikulierung derselben.)

1. Salomon S. confessionslos (früher mosaisch) und Theresia S. geb. W. confessionslos (früher katholisch) am 18. Februar 187. zu Wien civiliter getraut, hatten zwei Kinder, den fünfjährigen Knaben Leopold und die neunjährige Bertha, beide confessionslos in dem Geburts-Register des Wiener Magistrates immatrikuliert. Am 12. Juli 188. kehrte Theresia S., welche von ihrem Manne Salomon S. getrennt lebte, am Sterbebette zur katholischen Kirche zurück und am 13. Juli 188. wurde bereits die neunjährige Bertha auf den Namen Maria getauft. Die Rubrik: weiblich und ehelich wurde ausgefüllt mit einem verticalen Strich und geschrieben: vide Anmerkung. Dortselbst wurde der Geburtschein des Kindes, der Civil-Trauschein der Kindeseltern, die Tauferlaubnis des f.-e. Ordinariates citiert mit dem Bemerkten: „Diesem Kinde kommen auf Grund des Civil-Gescheines die bürgerlichen Vorrechte ehelicher Geburt zu.“ Am 8. Februar des nächstfolgenden Jahres, nach dem Tode der Theresia S., unterschrieb Salomon S. vor zwei Zeugen die schriftliche Erklärung, dass er die katholische Taufe des Kindes Leopold S. wolle und durch die Tante des Kindes als Pathin die katholische Erziehung leiste. Auf Grund des Civil-Geburts- und Civil-Trauscheines und dieser schriftlichen Erklärung erlaubte das hochwst. f.-e. Ordinariat Wien die Taufe mit obiger Anmerkung bei der Immatrikulierung, selbstverständlich ohne fortlaufende Nummer.

2. Paul W. confessionslos und Bertha W. geb. F. mosaisch suchten bei dem Unterzeichneten um die Taufe ihres Kindes Valerie an. Das am 28. Mai 1881 geborene Kind war als confessionslos in die Geburts-Register des Wiener Magistrates eingetragen, obwohl die Mutter mosaisch war. Der Gefertigte wandte sich mit einem Bittgesuche an das hochwst. f.-e. Ordinariat Wien, legte den Civil-Geburtschein, den Civil-Geschein und die von den Kindeseltern und zwei Zeugen unterschriebene Erklärung, dass sie das Kind katholisch getauft haben und es katholisch erziehen wollen, bei. Am 20. Juli 1889

wurde das Kind getauft, und wie oben ohne Nummer und mit der Anmerkung immatrikuliert: Diesem Kind kommen die bürgerlichen Vorrechte ehelicher Geburt zu. Tauf-Erlaubnis vom f.-e. Ordinariate Wien ddo. 17. Juli 1889, 3. 5713.

3. Eine Hebamme brachte dem Gefertigten die Anzeige, dass in der Pfarre bloß civiliter getrauten Leuten ein Mädchen geboren sei und dass sie es katholisch getauft haben wollten. Johann S., Buchhalter, confessionslos (mit Note des Wiener Magistrates vom 19. Nov. 1889 wieder katholisch gemeldet¹⁾) und Emma S. geb. L. m o s a i c h , waren laut Civil-Eheschein des Wiener Magistrates die Kindeseltern. In gleicher Weise wie in den früheren Fällen wurde die Taufe erlaubt mit der obigen Anmerkung, aber mit fortlaufender Nummer immatrikuliert, da das neugeborne Kind bei der weltlichen Behörde nicht eingetragen war.

Aus diesen praktischen Fällen ergibt sich: 1. Ein bei der weltlichen Behörde als confessionslos eingetragenes Kind kann in jedem Altersjahr getauft werden, denn nicht der Eintritt in eine gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft ist auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868 verboten, sondern nur der Uebertritt von einer gesetzlich anerkannten Kirche zur andern zwischen sieben und vierzehn Jahren. 2. Das Kind kann ex lege ecclesiastica getauft werden. (vide Müller theor. moralis Lib. III. Tit. II. § 72.) An baptizari possint infantes parentum, quorum una pars est apostata, alter infidelis e. g. Judaeus; ab iisdem parentibus ad baptismum oblati? Baptizandi sunt ejusmodi infantes in proximo vitae periculo. Baptizari possunt extra vitae periculum, dummodo non praevideatur ullum esse grave perversionis periculum, parentes autem promissionem in pactum deductam emittere debent de catholica proliis educatione procuranda, quae alioquin facilius sperari poterit, si parentes et proles inter catholicos vivant vel mater (aut pater) ficte tantum a fide catholica defecerit. 3. Der Staat räumt in praxi civilehelich Getrauten das Recht ein, ihre Kinder confessionslos immatrikulieren zu lassen und überlässt es den Civileheleuten, die Confession der Kinder zu bestimmen. In beiden Fällen war die Mutter mosaisch und doch das Mädchen confessionslos eingetragen. 4. Dergleichen Kinder dürfen nur mit Bewilligung des Bischofes getauft werden und ist zur Wahrung des kirchlichen Standpunktes die Anmerkung einzufügen: dass ihnen die bürgerlichen Vorrechte ehelicher Geburt zukommen. 5. Eine Anzeige an die weltliche Behörde ist nach der Taufe eines solchen Kindes in gar keinem Falle zu machen.

¹⁾ Hier hat diese politische Behörde incorrect gehandelt. Nur die Meldung des Austrittes hat die politische Behörde entgegenzunehmen. Die Meldung des Eintrittes in eine Religionsgenossenschaft hat bei dem Seelsorger derselben persönlich zu geschehen.

Der Seelsorger bemühe sich, dergleichen Kinder zur heiligen Taufe zu bringen, denn die katholische Kirche hat gar kein Interesse daran, die Zahl der Confessionslosen zu vergrößern durch Abweisung solcher Kinder von der heiligen Taufe.

Wien, Pfarrre Wieden (Paulaner). Karl Kraſa, Cooperator.

XVI. (Keine Noth-Civilehe.) Stanislaus R., katholisch, ledig, aus Galizien, ersucht beim katholischen Pfarrante in W. um Vornahme der Trauung mit Bronislava R., evangelisch, A. C. und russische Unterthanin, bereit, alle Cautelen zu erfüllen. Leider war eine Trauung nicht möglich, da die erste Ehe der Bronislava R., welche sie mit dem römisch-katholischen Peter J. in der katholischen Pfarrkirche zum heiligen Kreuz in W. geschlossen, nur wegen Ehebruch des Mannes vom kaiserlich russischen Gerichte zu Warschau auch dem Bunde nach getrennt war mit dem Rechte für die Klägerin, sich allsogleich verehelichen zu dürfen, während der Ehebrecher sich erst nach sechs Jahren wieder verheiraten darf. Auf Grund des Scheidungs-Erkenntnisses stellte der kaiserlich russische Generalconsul ein Certificat dahin aus, dass einer Ehe der Bronislava R. mit einem österreichischen Staatsbürger kein Hindernis entgegenstehe, dass sie durch die Ehe aber die russische Staatsbürgerschaft verliere. Das evangelische Pfarramt in W. nahm die Bekündigung allsogleich vor mit dem Bemerk, wenn der katholische Pfarrer in W. die Bekündigung verweigern sollte, — denn soviel canonisches Recht scheint der Herr Pastor gewusst zu haben, um ohne Prophet zu sein voraussagen zu können, dass infolge des im Sinne der katholischen Kirche noch bestehenden Ehebandes eine katholische Trauung unmöglich sei — werde das evangelische Pfarramt ihm schon guten Rath geben. Mit welchem Rath wird wohl der Herr Pastor dienen? Entweder evangelisch werden — das wäre das kürzeste, oder den Magistrat in W. um das Aufgebot ersuchen für den katholischen Theil — in diesen beiden Fällen wäre eine confessionell protestantische und staatlich giltige Ehe möglich. Den Ausweg dürfte wohl schwerlich ein Pastor, eher ein Advocat ratzen, dass beide confessionslos werden sollen. Es nützt hier dem Bräutigam nichts, wenn er allein confessionslos wird, während die Braut evangelisch bleibt. Denn eine Ehe zwischen Christen und Nichtchristen verbietet das bürgerliche Gesetzbuch.

Gesetzt nun, nach der protestantischen Trauung, nach welcher im Sinne des Staates Stanislaus R. katholisch bleibt — allerdings ein sonderbarer Katholizismus, schließen beide den Vertrag dahin ab, dass alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden, wie hat sich der Seelsorger zu verhalten, wenn die katholische Taufe eines Kindes dieser — im Sinne des bürgerlichen Gesetzes — Eheleute verlangt wird? — Vorausgesetzt, dass der Ordinarius das an ihn gerichtete